

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Ministerialrat Thomas Blöink
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Weinheim, 17. Mai 2016

**Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie
2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen
durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen**

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir begrüßen es sehr, dass das BMJV im Zuge der Meinungsbildung zum Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen auch die Sichtweisen der Betroffenen, sei es über das DRSC e.V. oder die Vertreter der großen Familienunternehmen, abfragt. Wir nehmen daher gerne zu dem Richtlinienvorschlag Stellung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein derart komplexes und facettenreiches Thema bei einer Kommentierungsfrist von nur knapp einem Monat – v.a. unter Berücksichtigung der notwendigen Abstimmung in unseren Gremien und Arbeitsgruppen – nicht in aller Ausführlichkeit und bis ins letzte technische Detail kommentiert werden kann. Wir beschränken uns daher mit unserer Stellungnahme auf die wesentlichen und eher generellen Aspekte des Richtlinienvorschlags und gehen nicht näher auf technische Details ein.

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany**

Board: Prof. Dr. Dieter Truxius (Chairman) · Tel.: (06183) 8000500 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com
Peter Krieg (Deputy chairman) · Tel.: (06181) 352569 · E-Mail: peter.krieg@heraeus.com
Volker Christ · Tel.: (06201) 80-5817 · E-Mail: volker.christ@freudenberg.de
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: (0541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bank account: Deutsche Bank AG, Mannheim · BIC: DEUTDESMXXX · IBAN: DE74 6707 0010 0040 1588 00

Natürlich erkennen wir das Ziel der Aktivitäten der EU-Kommission an, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung sowohl auf EU- als auch auf globaler Ebene zu bekämpfen. Hierzu hat die Kommission in ihrem Aktionsplan für eine fairere Unternehmensbesteuerung aus dem ersten Quartal 2015 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung angekündigt, das auch Aspekte des seitens der G20 gebilligten OECD-Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung in der EU umsetzen soll. Dieses Paket beinhaltet auch, dass die Steuerbehörden von multinationalen Unternehmen künftig eine länderspezifische Berichterstattung über die von diesen entrichteten Ertragsteuern erhalten, was eine bessere Einhaltung und Durchsetzung der Steuervorschriften ermöglichen soll.

Die letztgenannte Maßnahme, nämlich eine länderspezifische Berichterstattung *ausschließlich* den Finanzbehörden gegenüber, wäre eine für das Gros der Unternehmen noch akzeptable Lösung zur Umsetzung der Ziele der Kommission. Nicht akzeptabel ist für uns dagegen der Vorschlag, die genannte Zielsetzung durch eine grundsätzliche Veröffentlichung länderspezifischer Ertragsteuerinformationen auf den Webseiten der betroffenen Unternehmen zu erreichen. Zwar können wir die Argumentation der Kommission nachvollziehen, dass öffentliche Kontrolle den Druck auf Unternehmen zur Umsetzung der seitens der Kommission gewünschten Ziele erhöht und damit entsprechende Handlungsanreize setzt. Allerdings setzt dies eine objektive und sachkundige Auseinandersetzung mit den veröffentlichten Informationen durch den Adressaten und eine entsprechende Expertise voraus, was das Verständnis der Zusammenhänge und Hintergründe der berichteten Daten angeht. Da die Gründe für z.B. geringe Ertragsteuerzahlungen in bestimmten Regionen jedoch vielfältigster Art sein können und sich in ein komplexes Gesamtbild einfügen müssen, ist eine sehr differenzierte Befassung mit den Informationen nötig, um daraus realistische und zutreffende Schlussfolgerungen ziehen zu können. Wir befürchten, dass gerade vor dem Hintergrund der sehr politischen und z.T. auch emotional geführten Diskussion um Steuergerechtigkeit in den öffentlichen Medien eine objektive und sachkundige Auseinandersetzung mit der Thematik nicht gewährleistet werden kann. Es kann nicht Ziel der Kommission sein, eine „Hexenjagd“ auf vermeintliche Steuersünder durch Schaffung einer Öffentlichkeit zu provozieren, obwohl die Hintergründe für die Höhe der Steuerzahlungen in bestimmten Ländern oder Regionen nicht ohne umfangreiche Erläuterungen und Kenntnis des jeweiligen Steuersystems und der zugrunde liegenden Sachverhalte verstanden werden können.

Lediglich beispielhaft weisen wir darauf hin, dass die von uns repräsentierten Familienunternehmen häufig in der Rechtsform einer Personengesellschaft organisiert sind, so dass die Ertragsteuern auf die erwirtschafteten Unternehmensgewinne zu einem großen Teil von den Gesellschaftern im Rahmen ihrer Einkommensteuern gezahlt werden und folglich in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Unternehmen nicht auftauchen. Sofern in diesen Konstellationen eine GmbH & Co. KG (im Sinne

des § 264a HGB) die Konzernspitze bildet, wäre die Unternehmensgruppe vom Anwendungsbereich der geplanten Richtlinienänderung über die Bilanzrichtlinie erfasst. Eine Veröffentlichung von Ertragsteuerinformationen, die sich auf die Steuern der Unternehmen beziehen und den Umstand der Steuerzahlung auf Gesellschafterebene unberücksichtigt lassen, könnte den Eindruck erwecken, dass Familienunternehmen (Personengesellschaften) per se einen geringeren Beitrag zum Steueraufkommen leisten als kapitalmarktorientierte Unternehmen. Dass dieser Eindruck in einem erheblichen Widerspruch zur wirtschaftlichen Realität steht, zeigt u.a. eine jüngst veröffentlichte Studie der Stiftung Familienunternehmen mit dem Titel „Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland.“¹

Daneben erachten wir aber auch die Offenlegung der über die Ertragsteuerinformationen hinausgehenden länderbezogenen Daten – z.B. Umsatzerlöse, Mitarbeiter oder Ergebnisgrößen – als nicht sachgerecht. Damit würde eine Art geographische Segmentierung der Daten erforderlich, die erneut einen wettbewerbsschädlichen Detaillierungsgrad aufweist. Außerdem würde diese regionale Segmentierung der Informationen die Nützlichkeit einer insbesondere von kapitalmarktorientierten Unternehmen nach dem *management approach* zu erstellenden Segmentberichterstattung konterkarieren. Die Daten der Segmentberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen nach IFRS 8 basieren auf den Informationen des internen Berichtswesens. Entsprechend werden in den Segmentberichten regelmäßig Daten veröffentlicht, die Unterschiede zu den im Abschluss offengelegten Daten aufweisen. Diese Abweichungen werden durch Überleitungsrechnungen und verbale Erläuterungen geheilt. Werden nun auf der Webseite des Unternehmens regional segmentierte Daten nach anderen Kriterien ermittelt als für die Segmentberichterstattung oder liegt der regionalen Segmentierung ggf. eine andere Struktur als für den Segmentbericht zugrunde, führt dies zwangsläufig zu Verwirrung beim Adressaten und zu entsprechenden Nachfragen mit umfangreichem Erläuterungsbedarf.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die im Rahmen der Entwürfe zur BEPS-Richtlinie vorgeschlagenen Regelungen ausreichen sollten, um die Ziele der Kommission im Hinblick auf die Themen Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung weitgehend zu erreichen. Entsprechend wäre es sachgerecht, das Maßnahmenpaket der Kommission auf die Aktivitäten im Rahmen der BEPS-Richtlinie zu beschränken und zusätzliche offenlegungsorientierte Maßnahmen im Sinne eines *tax based country-by-country reporting* fallen zu lassen. Dabei ist auch zu bedenken, dass mit einer länderspezifischen Steuerberichterstattung wettbewerbssensible Informationen veröffentlicht werden müssten, die seitens der Wettbewerber außerhalb der EU nicht zu veröffentlichen wären. Damit würden europäische Unternehmen im

¹ http://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Studie_Stiftung_Familienunternehmen_Steuerbeitrag-der-Familienunternehmen-in-Deutschland.pdf

internationalen Wettbewerb stark benachteiligt, da eine dezidierte Länderberichterstattung Lieferanten, Kunden sowie der Konkurrenz umfassende Einblicke in die internen Strukturen des berichtenden Unternehmens liefern würden. Das kann nicht im Sinne der EU-Kommission sein.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Pläne zur länderspezifischen Berichterstattung über Ertragsteuerzahlungen in der vorgeschlagenen Form ab. Eine entsprechende Berichtspflicht *ausschließlich* gegenüber den Finanzbehörden sollte stattdessen ausreichen, den mit den BEPS-Initiativen gesetzten Zielen gerecht zu werden. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Steuergeheimnisses gem. Art. 30 AO ist eine Publizitätspflicht gegenüber der breiten Öffentlichkeit aus unserer Sicht keine vertretbare Lösung. Eine Offenlegung der länderspezifischen Steuerdaten im Internet ermöglicht auch Unternehmen, Staaten und Dritten außerhalb der EU, die keine Verwaltungsvereinbarung zum automatischen Informationsaustausch und der Einhaltung bestimmter gesetzlicher Regelungen unterzeichnet haben, den Zugang zu sensiblen steuerlichen Informationen der berichtenden Unternehmen. Die verfassungsrechtlich verankerte Schutzwirkung des Steuergeheimnisses würde somit immer mehr aufgeweicht. Dem Hinweis der EU-Kommission, die Daten des Ertragsteuerinformationsberichts würden auch heute bereits über die Unternehmensregister zur Verfügung stehen, kann dabei nur teilweise zugestimmt werden. Eine länderspezifische Aufgliederung der Daten war bisher jedenfalls für Dritte nicht ersichtlich.

Das BMJV fragt in seinem Anschreiben an die Verbände auch nach einer Abschätzung der Kosten für die Unternehmen, die aus der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie resultieren würden. Wir bitten um Verständnis dafür, dass in der Kürze der Zeit eine belastbare Kostenabschätzung in Eurobeträgen nicht umsetzbar ist. Dies hängt maßgeblich von den innerbetrieblichen Strukturen, Prozessen sowie der IT-Landschaft in den betroffenen Konzernen ab und wäre auf Basis des individuellen Unternehmens zu eruieren. Bei der Kostenabschätzung müssen außerdem die voraussichtlich nicht unerheblichen Folgekosten aus der Veröffentlichung der geforderten Daten berücksichtigt werden. Wie oben bereits angemerkt, gehen wir von umfangreichem Erklärungsbedarf hinsichtlich der komplexen und vielschichtigen Zusammenhänge zum Verständnis der Informationen aus. Dadurch dürften den Unternehmen im Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie nicht zu vernachlässigende Zusatzkosten entstehen.

Im Übrigen ist auch die vorgesehene Umsatzgrenze von 750 Mio. EUR deutlich zu niedrig angesetzt, da davon auch zahlreiche mittelständische Konzerne mit knappen Ressourcen in den Zentralverwaltungen betroffen wären, bei denen der vermutete Erkenntnisgewinn aus einem länderbezogenen Reporting in keinem angemessenen Verhältnis zum Ermittlungs-, Bereitstellungs- und v.a. Erläuterungsaufwand für die entsprechenden Daten steht.

Wir bitten das BMJV, unsere Bedenken gegenüber dem diskutierten Richtlinienvorschlag bei der Meinungsbildung zur länderspezifischen Ertragsteuerberichterstattung zu berücksichtigen und diese auch der Kommission vorzutragen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion unserer Anmerkungen zur Verfügung. Auch wenn Sie Fragen zu unseren Argumenten haben sollten, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Prof. Dr. Dieter Truxius

Peter Krieg

Volker Christ

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann